



Satzung des Vereins

Allianz für Sicherheit im Bergischen Land - Bürger und Polizei e.V.

Präambel

Das Bergische Städtedreieck Wuppertal, Solingen und Remscheid ist eine sichere Region. Diesen Standard zu erhalten und weiter zu verbessern, ist nicht allein Sache der Polizei oder anderer Ordnungskräfte: Zu erreichen ist dies nur im engen Zusammenwirken zwischen Bürgern und Polizei. Es gilt, ein gemeinsames Verantwortungsgefühl für Sicherheit und Ordnung zu schaffen, das breit in der Bevölkerung verankert ist und vielfältiges bürgerschaftliches Engagement erzeugt.

Der Verein „Allianz für Sicherheit im Bergischen Land - Bürger und Polizei e.V.“ will diese gemeinsame Verantwortung aller gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen nachhaltig fördern.

Engagierte Kooperationen auf breiter gesellschaftlicher Basis bestehen bereits im Rahmen der Ordnungspartnerschaften der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid. Sie sind ein erster vorbildlicher Schritt. Über diese bewährten Beziehungen hinaus sollen nun mit der Gründung der neuen Allianz weitere Vereine, Institutionen, Unternehmen und engagierte Bürgerinnen und Bürger dafür gewonnen werden, in gemeinsamen Aktivitäten mit der Polizei das Vertrauensverhältnis und gegenseitige Verständnis zu stärken, zur Kriminalprävention und zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls beizutragen.

Zu diesem Zweck wird der Verein „Allianz für Sicherheit im Bergischen Land - Bürger und Polizei e.V.“ gegründet.

§ 1

Vereinszweck

Vereinszweck ist es

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei zu stärken,
- das gegenseitige Verständnis zu verbessern,
- mit gemeinsamen Aktivitäten zur Kriminalprävention beizutragen,
- zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr beizutragen,
- das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verbessern,
- ideelle und materielle Hilfe für Opfer, die in Not geraten sind, im Rahmen der Möglichkeiten zu leisten.

§ 2

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Allianz für Sicherheit im Bergischen Land - Bürger und Polizei e.V.“
2. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Sitz ist Wuppertal.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und religiös neutral und unabhängig.
2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und mildtätig - im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - tätig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins bejaht und willens ist, hierzu einen Beitrag zu leisten, sowie einen guten Leumund besitzt, kann Mitglied des Vereins werden (ordentliche Mitglieder). Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
2. Das Präsidium kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Austritt, der durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden kann, und durch Ausschluss nach Abs. 5.
4. Mitglieder, die ohne besondere Rechtfertigung ihren Beitrag für mindestens ein Jahr auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht zahlen oder die sonst den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann binnen 4 Wochen Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Sitzung über den Bestand des Ausschlusses. Der Betroffene ist vor dem Ausschluss anzuhören.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Präsidium kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Das Präsidium hat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Satzungsänderungen,
 - die Bestellung und Abberufung der Präsidiumsmitglieder sowie deren Entlassung,
 - die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschwerde über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - die Bestellung der Revisoren.
3. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder von dem Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
4. Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Das gilt auch für die Bestellung des Präsidiums. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und mindestens einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Das Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
2. Es besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - dem 1., 2. und 3. Vizepräsidenten, als seinen Stellvertretern
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu 12 Beisitzern

3. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Es wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums können die Einberufung verlangen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Vizepräsidenten den Präsidenten nur im Falle der Abwesenheit ihrer Reihenfolge nach vertreten.
5. Der Präsident ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sowie die Durchführung von deren Beschlüssen.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 8

Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Auch andere Vermögenszuwendungen, die für den satzungsgemäßen Zweck bestimmt sind, können dem Verein zugeführt werden.

§ 9

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Vereins, die nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeitsverordnung zu erfolgen hat, wird für jedes Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Revisoren überprüft. Außerdem ist ein Ersatzrevisor zu wählen. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§11

Auflösungsfolgen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden.

1. Joachim Werries

2. Beate Wilding

3. Franz Haug

4. Peter Jung

5. Peter Vaupel

6. Arnold Norkowsky

7. Charlotte Hinsen

8. Thomas Jungbluth

9. Lothar Kaiser

10. Frank Reiners

11. Bernhard Boll

12. Dr. Wolfgang Pütz

13. Wolfgang Roth

14. Dr. Hermann Janning

15. Dr. Christian Becker

16. Werner Zanner

17. Wolfgang Weinfurter

18. Dr. Wolfgang Baumann

19. Markus Preuß

Beitragssatzung

Die Mitgliederversammlung hat in Ihrer Sitzung vom 21.01.2005 eine Mindestbeitragshöhe von 20 Euro beschlossen. Für Firmen/ juristische Personen wird eine Beitragsempfehlung von 100 Euro ausgesprochen.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, wird vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres Austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

Auch andere Vermögenszuwendungen, die für den satzungsgemäßen Zweck bestimmt sind, können dem Verein zugeführt werden.

Wuppertal, 21. Januar 2005